



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 12/2010 vom 01.09.2010

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2008 des Eigenbetriebes „Kreismuseum des Landkreises Diepholz“ Seite 3 - 4

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001
Aktenzeichen: 63 DH 00860/2010/71 Seite 4
Aktenzeichen: 63 DH 02000/2010/71 Seite 5

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Gemeinde Wagenfeld

19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld (Abwasserabgabensatzung) Seite 5 - 6

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Gemeinde Asendorf

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Asendorf Seite 6

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Satzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen zur Festlegung der Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat des neuen Fleckens Bruchhausen-Vilsen Seite 6 - 7

Gemeinde Engeln

Satzung der Gemeinde Engeln zur Festlegung der Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat des neuen Fleckens Bruchhausen-Vilsen Seite 7

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Engeln Seite 7 - 10

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Ev.-luth. Kirchengemeinde Barenburg

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Barenburg in 27245 Barenburg

Seite 10 - 11

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Barenburg in 27245 Barenburg

Seite 11 - 12

Landkreis Diepholz

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2008 des Eigenbetriebes „Kreismuseum des Landkreises Diepholz“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2008 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

TRANSTREUHAND GmbH, Hamburg

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgendem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 11.09.2009 hervor:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kreismuseums des Landkreises Diepholz, Syke, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2008 geprüft. Durch § 25 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Satzung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung des Werksleiters des Eigenbetriebes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem Prüfungsstandard 720 des IDW (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Werksleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werksleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 14.12.2009 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2008 des Eigenbetriebes Kreismuseum des Landkreises Diepholz werden festgestellt.
2. Der Werksleiter wird entlastet.
3. Der Jahresgewinn 2008 beträgt 342,95 Euro, er wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 06.09.2010 bis 10.09.2010 während der Bürostunden von 8.00 bis 12.30 Uhr im Eigenbetrieb Kreismuseum des Landkreises Diepholz, Herrlichkeit 65, 28857 Syke, öffentlich aus.

Dr. Ralf Vogeding
Betriebsleiter
Syke, 16.07.2010

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 00860/2010/71 -**

Die Herren Torben Kellenberg und Friedrich Heitmann, Donstorf 17, 49406 Eydelstedt, haben die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von 83.800 Masthähnchen mit Biogasanlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Donstorf
Flur	2
Flurstück	2/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 11.08.2010
- Aktenzeichen: 63 DH 02000/2010/71 -**

Herr Burkhard Meyer hat Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage; Neubau Hähnchenmastställe BE 1 und 2 mit je 42.225 Plätze, Neubau Zwischenbau BE 3, 4 Futtermittelsilos und 2 Sammelgruben; Betrieb der Gesamtanlage mit 84.450 Hähnchenmastplätze nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Süstedt
Flur	2
Flurstück	23/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Gemeinde Wagenfeld

19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 19.08.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Wagenfeld vom 26.08.1997 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

a) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Abwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasser bzw. Abwassermenge 2,85 €.

b) § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Es werden die Werte

X =	0,3639	geändert in	0,3531	und
y =	0,6361	geändert in	0,6469.	

Die Abwassergebühr pro Kubikmeter beträgt jedoch mindestens den in § 12 Abs. 1 festgesetzten Betrag.

c) In § 14 Abs. 1 werden die Prozentsätze
37,94 geändert in 42,19 und
62,06 geändert in 57,81.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft.

Wagenfeld, den 20.08.2010
Falldorf
Bürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Asendorf

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Asendorf

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.1996 (Nds.GVBl. Nr. 27/2006 S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 366; ber. Nds. GVBl. Nr. 3/2010 S. 41) hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung am 29.07.2010 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Asendorf beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Asendorf, 29.07.2010
Der Bürgermeister
gez. Wolfgang Heere

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Satzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen zur Festlegung der Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat des neuen Fleckens Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund der §§ 6, 32 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 25. August 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren

Die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat des neuen Fleckens Bruchhausen-Vilsen wird für die am 01.11.2011 beginnende Wahlperiode um 2 erhöht und beträgt 23.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 25. August 2010

Flecken Bruchhausen-Vilsen
Der Gemeindedirektor
(Horst Wiesch)

Gemeinde Engeln

Satzung der Gemeinde Engeln zur Festlegung der Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat des neuen Fleckens Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund der §§ 6, 32 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Engeln in seiner Sitzung am 23. August 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren**

Die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat des neuen Fleckens Bruchhausen-Vilsen wird für die am 01.11.2011 beginnende Wahlperiode um 2 erhöht und beträgt 23.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Engeln, den 23. August 2010

Gemeinde Engeln
Der Gemeindedirektor
(Horst Wiesch)

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Engeln

**§ 1
Ziel des Kindergartens**

Die Gemeinde Engeln betreibt als öffentliche Einrichtung in Engeln, OT Scholen, einen Kindergarten.

Ziel und Auftrag der Tageseinrichtung richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweiligen Fassung.

**§ 2
Öffnungszeiten / Betriebsferien**

Der Kindergarten ist in der Regel von montags bis freitags jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 bis 17.30 Uhr geöffnet.

Bei entsprechendem Bedarf bietet die Kindertagesstätte flexible Öffnungszeiten außerhalb der Gruppenbetreuung (Früh- und Spätdienst) an.

Die Kindertagesstätte wird in den Weihnachtsferien, in der Karwoche und 4 Wochen während der Sommerferien geschlossen. In den verbleibenden Ferienzeiten wird nach Bedarf ein Feriendienst angeboten.

§ 3

Aufnahmegrundsätze, An- und Abmeldung

In die Kindertagesstätte werden Kinder ab einem Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt vorrangig aus dem Einzugsgebiet der Gemeinde Engeln. Freie Plätze können auch mit Kindern aus anderen Gemeinden belegt werden.

Die Kinder sind schriftlich in den Kindertagesstätten anzumelden. Die Anmeldung erfolgt in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar für das jeweils folgende Kindergartenjahr (1.8. bis 31.7.). Der Betrieb der Kindertageseinrichtungen beginnt nach den jeweiligen Sommerferien.

Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz im laufenden Kindergartenjahr ist innerhalb von 3 Monaten geltend zu machen. Danach erfolgt die Aufnahme zum folgenden Kindergartenjahr. Der Einhaltung einer Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

Bei der Vergabe der Plätze sind folgende Kriterien beziehungsweise Lebenssituationen in der aufgezählten Reihenfolge zu beachten:

- a) Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
- b) Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - Hartz IV - befinden.
- c) Beide Elternteile sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - Hartz IV -.
- d) Alleinerziehende, die arbeits- oder beschäftigungssuchend sind
- e) Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV - , während das andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
- f) Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend.
- g) Krankheit oder Behinderung der Personensorgeberechtigten.

Zudem sind bei der Platzvergabe auch das Lebensalter, sowie pädagogische oder fachliche Gründe mit heran zu ziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.

Abmeldungen können nur zum Monatsende erfolgen und sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Die aufzunehmende Kinderzahl beträgt

- a) in den Vormittagsgruppen ohne Integration bis zu 25 Kinder,
- b) in der Nachmittagsgruppe bis zu 10 Kinder

Die Vergabe der Plätze erfolgt in altersgemischte Gruppen.

§ 4

Erkrankungen und vorübergehende Abwesenheit

Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist von den Sorgeberechtigten anzuzeigen welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat.

Ist ein Kind erkrankt, so darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Einrichtung sollte am ersten Fehltag benachrichtigt werden.

§ 5 Ausschlussgründe

Von der Betreuung in der Kindertagesstätte kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn

- a) es länger als ein Monat unentschuldigt fehlt,
- b) die Sorgeberechtigten trotz Mahnung 2 Monate mit der festgesetzten Gebühr im Rückstand sind,
- c) gesundheitliche Gründe nach den §§ 3 und 48 des Bundesgesetzes gegeben sind,
- d) sich herausstellt, dass für das Kind eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
- e) es mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeiten nicht rechtzeitig abgeholt wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindedirektor.

§ 6 Betrieb

Jedes Kind ist rechtzeitig zur Kindertagesstätte zu bringen und am Ende der Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.

Eine verantwortliche Beaufsichtigung der Kinder im Früh- und Spätdienst ist gebührenpflichtig.

§ 7 Benutzungsgebühren

Für den Besuch des Kindergartens werden für jedes Kindergartenjahr (01.08. –31.07.) nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

- | | |
|---|----------------------------|
| a) in Gruppen mit 4 Std. Betreuungszeit täglich | 1.200,00 € (100,00 € mtl.) |
| c) in Nachmittagsgruppen mit 6 Stunden Betreuungszeit wöchentl. | 480,00 € (40,00 € mtl.) |
| d) für den Früh- oder Spätdienst je 0,5 Stunde tägl. | 150,00 € (12,50 € mtl.) |
| e) für den Früh- oder Spätdienst je Stunde tägl. | 300,00 € (25,00 € mtl.) |

In der Betreuungsgebühr enthalten ist das Reichen von Getränken und die Bereitstellung von üblichem Beschäftigungsmaterial.

Bei Geschwisterkindern, die zeitgleich den Kindergarten besuchen, wird die niedrigere Gebühr um 25% gemindert, sofern für jedes Kind eine Gebühr zu entrichten ist.

Die gebührenpflichtige Inanspruchnahme beginnt mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte.

Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. sorgeberechtigten Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.

Die Gebühr wird für ein Kindergartenjahr erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Kindergartenjahres, wird bei der Gebühr für jeden vollen Monat der Betreuung der zwölfte, für einzelne Tage der dreihundertsechzigste Teil einer Jahresgebühr erhoben.

Anträge auf Übernahme der Gebühr aus Jugendhilfemitteln können bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gestellt werden.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für die Gemeinde Engeln durch Bescheid für das Kindergartenjahr festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen erhoben.

Jeweils 1/12 der Gebühr wird zum 15. eines jeden Betreuungsmonats fällig.

§ 9 Elternvertretung

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat.

Die erste Wahl im Kindergarten veranstaltet die Gemeinde Engeln. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sind Mitglieder im Beirat der Gemeinde Engeln.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Engeln, den 23.08.2010
Der Gemeindedirektor
Horst Wiesch

Ev.-luth. Kirchengemeinde Barenburg

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barenburg in 27245 Barenburg

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 31. Mai 2010 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barenburg vom 14. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

1.) § 11 Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden neuen Buchstaben e):

e) Rasenreihengrabstätten

2.) § 12 a wird wie folgt neu eingefügt:

§ 12 a Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstellen in einem vom Kirchenvorstand festgelegten Grabfeld. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Leiche oder einer Asche vergeben. In einer Rasenurnenreihengrabstätte kann nur eine Leiche oder eine Asche beigesetzt werden.

(2) Für Rasenreihengrabstätten gelten besondere Gestaltungsvorschriften (§ 17 Abs. 5).

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.

3.) § 17 erhält folgenden neuen Abs. 5:

(5) Für Grabfelder, die für Rasenreihengrabstätten ausgewiesen sind, gelten folgende Vorschriften:

Grabmale dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht errichtet werden. Der Kirchenvorstand versieht die Grabstätte nach einer Beisetzung mit einer Grabplatte, auf der Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen festgehalten werden.

Auf die Rasenfläche dürfen (außer anlässlich der Bestattung) keine Kränze, Gestecke, Blumengebinde, Blumenschalen etc. gelegt werden. Hierfür steht für das gesamte Grabfeld eine entsprechend gekennzeichnete Fläche zur Verfügung.

Die Rasenpflege und bei Körperbestattungen auch die erforderlich werdenden Grabauffüllungen und Neuansaat wird vom Kirchenvorstand übernommen.

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barenburg, den 31. Mai 2010

Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 14. Juni 2010
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die 1. Änderung der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 2. September 2010 bis 1. Oktober 2010 bei der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 16, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barenburg, Im Flecken 29, 27245 Barenburg, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barenburg.

Diepholz, den 11. August 2010
Kirchenkreisamt Diepholz
In Vertretung
van Veldhuizen

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barenburg in 27245 Barenburg

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barenburg in 27245 Barenburg hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 31. Mai 2010 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barenburg vom 14. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abschnitt I erhält folgende neue Nr. 6:

- 6. Rasenreihengrabstätte:**
für 30 Jahre mit Rasenpflege
und einschließlich Grabplatte: 1.230,- Euro

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barenburg, den 31. Mai 2010
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 14. Juni 2010
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 2. September 2010 bis 1. Oktober 2010 bei der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 16, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barenburg, Im Flecken 29, 27245 Barenburg, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barenburg.

Diepholz, den 11. August 2010
Kirchenkreisamt Diepholz
In Vertretung
van Veldhuizen